

**Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen (LJG - NW)**

Vom 17. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben.“

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „oder ist ein Staatsjagdbezirk beteiligt“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz und Dauerkleingärten gemäß Baugesetzbuch“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können auf Antrag zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von Grundstückseigentümern gestellt wird, die über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zusammenlegung benachbarter gemeinschaftlicher Jagdbezirke innerhalb einer Gemeinde zu einem neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirk kann zugelassen werden, wenn sie von allen beteiligten Jagdgenossenschaften beschlossen worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Zulassung der Zusammenlegung oder Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist die Rechtsnachfolge für die untergehenden Jagdgenossenschaften zu regeln, soweit sie sich nicht bereits aus den Satzungen ergibt.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3 Sätze 4 und 5 und § 3 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen, die ihnen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke sowie deren Größe hervorgehen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8. In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt; in Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der Klammer wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie unterliegt den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes. Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wird, steht im Sinne des § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes einem Jagdpächter gleich. Die Sätze 2 und 3 finden auf entgeltliche Erlaubnisse, die nur zum Einzelabschuß berechtigen, keine Anwendung.“

b) Absatz 9 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

8. In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

9. In § 15 wird der Satz 2 gestrichen.

10. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Jagdscheine an die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ werden gestrichen.

11. Es wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a
Gesellschaftsjagd
(zu § 16 Abs. 3 BJG)

Gesellschaftsjagden sind Jagden, an denen mehr als vier Personen jagdlich zusammenwirken.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist verboten.“

c) Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Jagd mit Pfeilen ist auch auf anderes Wild als Schalenwild verboten.“

13. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde einen Abschußplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschußplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschußplan ausläuft, einzureichen. § 21 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

(2) Der Abschlußplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschlußplan für anderes Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschlußplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabsschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30% im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabsschlusses auszugleichen.

(3) Ein Abschlußplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschlußplan den jagdlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 51) zugestimmt hat,
- c) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschlußpläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschlußplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschlußplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschlüsse gelten als Mindestabschlüsse; sie können bis zu 20% überschritten werden.

(6) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschlußplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschluß des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzugeben.

(8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschlußmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschluß auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschlußplans für weibliches Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.

(10) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten

männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegechau vorzuzeigen sind.

(11) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschlußplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(12) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung

1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschlußanteile sowie Grundsätze für den Abschluß in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigebeite) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß für den Abschlußplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschlußmeldung für Schalenwild bestimmte Muster zu verwenden sind.

(13) § 3 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

15. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen.“

16. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde“ sowie die Kommata vor und hinter diesen Worten gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1 zuständigen Behörde“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „unteren Jagdbehörde“.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Zur Fütterung dürfen Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren oder Süßfrüchte nicht verwendet werden.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Interesse der Wildschadenverhütung, der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der Abschußerfüllung, der Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen und zur Verhinderung von Mißbräuchen Vorschriften über die Fütterung und Kirmung von Wild zu erlassen. Dabei kann es insbesondere Futter- und Kirmmittel sowie Fütterungs- und Kirmungseinrichtungen vorschreiben oder ausschließen und Beschränkungen über die Regelungen in Absatz 2 hinaus festlegen. Ferner kann die Art der Ausbringung von Futter- und Kirmmitteln näher geregelt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wilde Hunde und Katzen abzuschließen. Als wilde gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als

200 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, es sei denn, die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tierschutzes geboten. Sie gilt auch nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Berechtigten zum Dienst verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben."

e) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

18. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirks dürfen Einrichtungen für die Ansitzjagd nicht errichtet sowie Fütterungen und Kirrungen nicht angelegt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für einen sicheren Schuß erreichbar“ gestrichen.

ab) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Schußwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur zur Abgabe des Fangschusses mitgeführt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba) In Satz 1 werden die Wörter „und für einen sicheren Schuß erreichbar“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchehunden der von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche fortzuführen, das kranke oder verletzte Wild zu erlegen und zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich anzuzeigen.“

bc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

20. § 48 erhält folgende Fassung:

„Soweit im Bundesjagdgesetz, in diesem Gesetz und in Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde.“

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Jagdausübungsberechtigten sind nach Anhörung des Landesjagdbeirats (§ 51 Abs. 1) auf Verlangen der oberen Jagdbehörde verpflichtet, die ökologischen und jagdlichen Verhältnisse in ihren Jagdbezirken zu ermitteln und Angaben hierüber der oberen Jagdbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen.“

22. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen vier Jäger und einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-

rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft einen Vertreter des Staatswaldes und einen Vertreter der Jagdwissenschaft, die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner einen Vertreter der Falknerei.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „einem Vertreter des Naturschutzes,“ die Worte „einem Vertreter der unteren Forstbehörden,“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes und die höhere Forstbehörde den Vertreter der unteren Forstbehörden.“

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1 neu eingefügt:

„1. absichtlich das berechnete Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild behindert,“

b) In Absatz 1 werden aus den bisherigen Nummern 1 bis 19 die Nummern 2 bis 19; die bisherige Nummer 19 wird gestrichen.

ba) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Wild von Ansitzen erlegt, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind,“

bb) Es wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 19 Abs. 1a in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni die Baujagd auf Füchse ausübt,“

bc) Es wird folgende Nummer 9b eingefügt:

„9b. entgegen § 19 Abs. 6 die Jagd mit Pfeilen ausübt,“

bd) Es wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 beim sofortigen Erlegen von Wild den Abschluß der zuständigen Behörde nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder das Wild auf Verlangen nicht vorzeigt,“

be) Die Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 4 Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren oder Süßfrüchte verfüttert,“

bf) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

bg) Es wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. entgegen § 28 Abs. 2 innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirks Einrichtungen für die Ansitzjagd errichtet oder Fütterungen oder Kirrungen anlegt, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist,“

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 7“ ersetzt. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 8“ ersetzt.

24. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 11“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

GV. NW. 1994 S. 314.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Fahrzeugregisterverordnung**

Vom 5. Juni 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Fahrzeugregisterverordnung (FRV) vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird verordnet:

§ 1

Behörden im Sinne des § 15 Abs. 1 Fahrzeugregisterverordnung (FRV) sind die Kreisordnungsbehörden (Zulassungsstellen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 1994

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1994 S. 317.

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Abkommen)**

Vom 19. Juni 1994

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 2. Mai 1992 in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zu diesem Abkommen geänderten Fassung ist gemäß Bekanntmachung vom 6. April 1994 (BGBl. II S. 515) nach Artikel 1 Abs. 1 des Anpassungsprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 19. Juni 1994

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 317.